

Merkblatt zum Artenschutz

1. Besonders und streng geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützte Arten unterschieden. Zur Unterscheidung ob Sie ein Tier halten welches unter den genannten Arten fällt informieren Sie sich bitte über den Schutzstatus Ihres Tieres unter www.wisia.de.

2. Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Art hält, muss dies **unverzüglich** der unteren Naturschutzbehörde schriftlich melden. Ausgenommen von dieser Pflicht sind die in [Anlage 5 zur BArtSchV](#) genannten Arten. Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für die Person, die das Tier weitergibt als auch für den neuen Halter.

Eine solche Meldung muss erfolgen

- sobald ein Tier erworben wurde,
- nach Geburt von Nachzuchten,
- bei Abgabe der Tiere,
- beim Verschwinden der Tiere,
- nach dem Tod eines solchen Tieres,
- bei Verlegung des regelmäßigen Standortes der Tiere und
- bei Wohnortwechsel des Halters.

Hierzu verwenden Sie bitte die Bestandsanzeige auf unserer Homepage www.neustadt.de.

Falls Sie in eine andere Stadt oder einen anderen Landkreis umziehen, melden Sie bitte die Tiere bei uns ab und bei der neuen zuständigen unteren Naturschutzbehörde an.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für das An- bzw. Abmelden eines Tieres:

| | | Schutzstatus | Bestandsanzeige | Herkunftsnachweis | EG-Bescheinigung (evtl. inkl. Fotodokumentation) |
|------------------|--|-------------------------------|-----------------|-------------------|--|
| Anmeldung | | besonders geschützt | x | x | |
| | | streng geschützt | x | | x |
| Abmeldung | wg. Verkauf, Verschenken etc. | besonders/streng geschützt | x | | |
| | wg. Tod oder Verlust | | x | | x |

3. Kennzeichnungspflicht und -methoden § 12, 13 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Säugetiere, Vögel und Reptilien die in der Spalte 1 der [Anlage 6 zur BArtSchV](#) genannt werden, müssen unverzüglich gekennzeichnet werden, wenn jemand diese hält (§ 12 BArtSchV). Hierzu gibt es je nach Tierart unterschiedliche Methoden wie z.B. geschlossener Ring, Transponder, Dokumentation oder eine sonstige Kennzeichnung. Diese Kennzeichnungsarten sind ebenfalls in der Anlage 6 der BArtSchV ersichtlich. Eine solche Kennzeichnung ist Voraussetzung um eine artenschutzrechtliche Bescheinigung zu erhalten.

Vögel:

Wer gewerbsmäßig Vögel hält und geschützte Arten besitzt, muss ein Nachweisbuch (§ 6 BArtSchV) über Aufnahme und Abgabe gemäß dem Muster nach Anlage 4 BArtSchV führen.

Als Nachweis, dass es sich um gezüchtete und nicht aus der Natur entnommene Tiere handelt, müssen die Vögel mit geschlossenen Ringen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV) beringt werden, deren Größe und Beschriftung ebenfalls in der BArtSchV vorgeschrieben ist (Anlage 6).

Für die Kennzeichnung dürfen nur vom

- BNA (Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V., Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken) oder
- ZZF (Zentralverband zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V., Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden)

ausgegebene Ringe verwendet werden (§ 15 BArtSchV).

Die Bestellung kann über einen Zuchtverband, z.B. AZ (Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Zucht e.V.) erfolgen.

- Geschlossene Ringe:
 - Anhand des geschlossenen Rings ist eine Altersbestimmung möglich.
 - Geschlossene Ringe werden jedes Jahr in einer anderen Farbe ausgegeben, welches das erste Indiz für das Schlupfjahr des Vogels ist. Circa alle 5 Jahre wiederholen sich die Farben.
 - Auf dem Ring sind zu lesen: Verband (z.B. AZ), Züchternummer, ob Psittacide und Jahreszahl (z.B. „P 14“ für Psittaciden aus 2014), fortlaufende Nummer, Ringgröße in mm (z.B. 5,0), geschlossener bzw. offener Ring. Nicht verwendete Ringe muss der Züchter zwei Jahre lang nach Bezug aufbewahren.
- Offene Ringe
 - Die Kennzeichnung mit offenen Ringen für gezüchtete Exemplare von nach BArtSchV kennzeichnungspflichtigen Vogelarten (Anlage 6) darf nur vorgenommen werden, wenn dies **vorher** von der zuständigen Naturschutzbehörde (Landratsamt) **genehmigt** wurde. Ohne behördliche Genehmigung darf eine Kennzeichnung mit offenen Ringen nicht vorgenommen werden. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BArtSchV dar.
 - Der ZZV gibt an Züchter offene Ringe aus Kunststoff, Stahl oder Aluminiumlegierung aus. Die Nummern beginnen immer mit dem Buchstaben „Z“ oder „ZV“, der bei den Metallringen mit einem Oval eingefasst ist. Der nächste Buchstabe bezeichnet den Namen des Bundeslandes in dem die Beringung vorgenommen wird in abgekürzter Form. Es folgt eine 5-stellige Ringnummer.
 - Offene Ringe sind meist silberfarben. Sie haben alle einen vertikalen Schlitz, die sogenannte Sollbruchstelle. Hieran ist eindeutig erkennbar, dass es sich um einen offenen Ring handelt. Das verwendete Material kann variieren. Am häufigsten handelt es sich um Aluminium.
 - Dieser Ring gibt leider keine Information über das Alter. Er liefert lediglich eine Nummer. Mit dieser kann man sich an den Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (kurz: ZZF) wenden und erfragen, wann der Ring ausgegeben wurde (ringstelle@zzf.de). Angaben zum Züchter erhält man aus Datenschutzgründen in der Regel nicht.

Schildkröten:

Eine Fotodokumentation kann beispielsweise bei Schildkröten erfolgen. Aufgrund der Veränderungen der Tiere muss die Fotodokumentation in einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgen, um so eine lückenlose Dokumentation der Tiere zu gewährleisten. Anstelle dieser Fotodokumentation ist auch die Transponderkennzeichnung ab 500 g Körpergewicht möglich.

Erforderlich sind Bilder innerhalb dieser Zeitabstände:

| | | |
|------------------|------------------------|-----------------------|
| im 1. Lebensjahr | im 2. – 10. Lebensjahr | ab dem 11. Lebensjahr |
| halbjährlich | jährlich | alle 5 Jahre |

Die Fotos müssen der jeweiligen EG-Bescheinigung angehängt werden sonst wird diese ungültig!

Wird ein Tier endgültig abgemeldet (Tod, Entweichen) ist die EG-Bescheinigung ungültig geworden und ist dann dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab im Original zurückzugeben.

Anleitung zur Fotodokumentation:

1. Bitte säubern Sie ihre Tiere bevor sie fotografiert werden, damit sie nicht mehr nass oder feucht sind.
2. Legen Sie ein kariertes Papier (Vorlage finden Sie unter www.neustadt.de) oder ein weißes Papier (kein farbiger Hintergrund) bereit. Pro Schildkröte muss zudem das Datum, Gewicht und die EG-Bescheinigungsnummer auf dem Papier erkennbar sein.
3. Legen Sie das Tier auf das oben genannte Papier. Falls Sie ein weißes Papier nutzen muss daneben ein Lineal gelegt werden, damit die Größe des Tieres erkennbar ist.
4. Pro Schildkröte müssen zwei Fotos gemacht werden. Einmal muss der Rückenpanzer senkrecht von oben fotografiert werden. Auf dem zweiten Bild muss der Bauchpanzer ebenfalls senkrecht von oben fotografiert werden.
5. Halten Sie die Kamera so, dass die Schildkröte bildfüllend abgebildet ist. Ungeeignet sind Fotografien, auf denen das Tier zu klein abgebildet wurde oder nur teilweise erkennbar ist. Der Panzer muss sehr gut auf den Fotos erkennbar sein, das heißt das Bild muss scharf und gut ausgeleuchtet sein.
6. Hängen Sie anschließend diese Fotos zu dem jeweiligen Tier an die EG-Bescheinigung. Sollte dies nicht in den oben genannten Abständen geschehen, wird die EG-Bescheinigung ungültig!

Beispielfotos:



4. Nachweispflicht (§ 46 BNatSchG)

Gegenüber Behörden und vor Gericht hat der Tierhalter die Beweislast. Er muss jederzeit den Nachweis erbringen können, dass sich alle geschützten Tiere rechtmäßig in seinem Besitz befinden. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht. Denn § 6 BArtSchV fordert, dass Halter besonders bzw. streng geschützter Tierarten sachkundig sein müssen. Rechtswidrig handelt also auch, wer besonders bzw. streng geschützte Tiere hält, ohne sich vorher über die Artenschutzvorschriften ausreichend informiert zu haben.

Bei Verstoß gegen die oben genannte Anzeigepflicht, hierbei ist es unerheblich ob dies fahrlässig oder vorsätzlich geschieht, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden (§ 69 Abs. 3 Nr. 27 lit. c BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV).